Allgemeine Vertragsbedingungen
für Architekten-, Ingenieur- und Vermessungsleistungen, Umwelt- und Kampfmittelplanung

1. Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers (nachfolgend AN)

1.1 Alle Leistungen des AN, einschließlich aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen, müssen nicht nur vollständig und sachlich richtig, sondern auch für die Realisierung des Projektes geeignet sein und die vereinbarten Leistungsziele erreichen. Besondere örtliche Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

1.2 Der Auftraggeber (nachfolgend AG) hat sich dazu entschieden, bei der Vergabe der Bauleistungen, Verträge mit den Bauunternehmern zu schließen, in denen die uneingeschränkte Geltung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil B: „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen“ („VOB/B“) vereinbart wird. Um deren Privilegierung nach § 310 Abs. 3 S. 1 BGB nicht zu gefährden, darf die VOB/B inhaltlich nicht abgeändert werden.

Wenn und soweit der AN mit Grund- oder Besonderen Leistungen bezüglich der Vorbereitung der Vergabe (Leistungsphase 6), des Mitwirkens bei der Vergabe (Leistungsphase 7) und/oder der Bauoberleitung (Leistungsphase 8) beauftragt ist, hat er daher zwingend sicherzustellen, dass von ihm zu erstellende Leistungsbeschreibungen (wie Baubeschreibungen, Leistungsverzeichnisse, etc.), sonstige Vergabeunterlagen (einschließlich etwaiger Verhandlungsprotokolle) sowie nachträgliche Vertragsunterlagen (wie Nachtragsvereinbarungen) keine Abweichungen von oder Änderungen der VOB/B enthalten. Eine pauschale Klausel, die für den Fall des Widerspruchs einzelner Festlegungen und Bestimmungen einen Vorrang der VOB/B vorsieht, ist für die Erfüllung dieser Leistungspflicht nicht ausreichend.

1.3 Auch wenn die Parteien keine Baukostenobergrenze und/oder keine Teilbudgets vereinbart haben, ist der AN zu einer wirtschaftlichen Planung und Leistung verpflichtet. Insbesondere hat der AN planerische und sonstige Lösungen zu vermeiden, die gegenüber anderen machbaren Lösungen zu einer Steigerung der Baukosten führen. Der AG kann jedoch einer Steigerung der Baukosten zustimmen, wenn der AN nachweist, dass die Mehrkosten durch einen entsprechenden wirtschaftlichen Vorteil in anderen Bereichen (etwa durch eine Verringerung des Wartungsaufwands, eine Verkürzung der Bauzeit, eine Vereinfachung der Bauverfahren, eine Verlängerung der Lebensdauer usw.) mindestens ausgeglichen werden. Der AG ist auch bei einem Ausgleich durch einen anderen wirtschaftlichen Vorteil nicht verpflichtet, der Steigerung der Baukosten zuzustimmen.

1.4 Haben sich die Parteien im Vertrag auf den Einsatz bestimmter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Projektteam geeinigt, so ist der AN verpflichtet, dieses Personal für die genannten Tätigkeiten einzusetzen. Änderungen des Projektteams sind nur aus wichtigem Grund und nur mit Zustimmung des AG möglich. Der AG kann seine Zustimmung insbesondere dann verweigern, wenn die neu einzusetzenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht über vergleichbare Qualifikationen und Erfahrungen wie diejenigen Mitarbeiter verfügen, die der AN ursprünglich als Projektteam benannt hat. Für Ausfallzeiten von Mitarbeitern (Urlaub, Krankheit) ist eine entsprechend qualifizierte Vertretung vorzusehen. Einarbeitungszeiten bei Personalwechseln, deren Erforderlichkeit der AN verursacht hat, gehen nicht zu Lasten des AG.

1.5 Unabhängig von der Beauftragung der Gesamtkoordinierung beim AN oder bei einem Dritten, hat sich der AN zu jeder Zeit mit den weiteren an der Planung und Ausführung Beteiligten umfassend abzustimmen. Dies umfasst insbesondere folgende Leistungen:

a. Der AN ist verpflichtet Planungen, die er nicht selbst erstellt hat und die ihm vom AG übergeben wurden, vorab auf deren Übereinstimmung mit dem Planungsstand des AN sowie auf solche Fehler oder Unvollständigkeiten zu überprüfen, die für ihn auch ohne Spezialkenntnisse erkennbar sind. Derartige Abweichungen sowie Fehler und Unvollständigkeiten sind dem AG zeitnah kenntlich zu machen. Der AN ist verpflichtet, seine Planungsleistungen anzupassen, wenn dies wegen Schnittstellen zu anderen Planungsleistungen notwendig oder sinnvoll ist.

b. Der AN ist auch zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit den sonstigen Auftragnehmern des AG (wie ein etwa beauftragter Projektsteuerer) verpflichtet. Entstehen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem AN und anderen im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes fachlich Beteiligten, hat der AN den AG darüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

c. Der AN hat durch vorausschauendes Handeln aktiv zum Erfolg des Projektes beizutragen. Er ist daher auch zu einer unmittelbaren Kontaktaufnahme mit anderen Projektbeteiligten verpflichtet, um insbesondere alle erforderlichen und sinnvollen Abstimmungen sicherzustellen und einen ununterbrochenen Informationsfluss zu gewährleisten.

d. Der AN hat dem AG das Ergebnis jeder Leistungsphase bzw. Stufe darzustellen, zu erläutern und mit ihm zu erörtern. Dies gilt unabhängig davon, ob sämtliche Leistungen bei Vertragsschluss fest beauftragt sind oder ob eine stufenweise Beauftragung vereinbart wurde.

1.6 Der AN ist gegenüber dem AG zur umfassenden Unterrichtung und Beratung über alle Angelegenheiten verpflichtet, die die Durchführung der Aufgaben des AN betreffen. Zu diesen Informations- und Beratungspflichten zählen insbesondere:

a. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich darauf hinzuweisen, sofern er erkennt, dass im Zusammenhang mit der Realisierung des Projektes weitere, noch nicht beauftragte Sonderfachleute herangezogen werden sollten oder müssen. Der AN hat den AG hierzu zu beraten und ihm die Gründe für die Zweckmäßigkeit oder Erforderlichkeit der Hinzuziehung weiterer Sonderfachleute darzustellen.

b. Der AN hat den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern Termine voraussichtlich nicht eingehalten werden können. Dabei hat er dem AG die Gründe für die vermutete Verzögerung sowie etwaige Auswirkungen auf die Termine und Kosten mitzuteilen. Dies gilt nicht, wenn dem AG sowohl die Nichteinhaltung der Termine als auch deren Auswirkungen bereits bekannt oder wenn sie offenkundig sind.

c. Sollten die Kosten gegenüber einer früheren Kostenermittlung voraussichtlich ansteigen, so hat der AN den AG ebenfalls unverzüglich schriftlich über deren Grund und Höhe zu unterrichten.

d. Bei vermuteten Verzögerungen oder Kostensteigerungen hat der AN den AG über mögliche Gegenmaßnahmen zu beraten, die die Verzögerung bzw. Kostensteigerung verhindern oder deren Auswirkungen reduzieren können.

e. Der AN hat dem AG von sämtlicher Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Vertrag unverzüglich eine Kopie oder eine Weiterleitung der digitalen Korrespondenz zur Verfügung zu stellen. Der AG kann vom AN verlangen, dass dem AG jeglicher Schriftverkehr mit Behörden im Original ausgehändigt wird. Der AN ist im Übrigen verpflichtet, Unterlagen von der Beendigung seiner Leistung an zehn Jahre lang aufzubewahren und vor ihrer Vernichtung dem AG zur Aushändigung anzubieten. Der AG ist berechtigt, jederzeit die Herausgabe von Zeichnungen und Unterlagen vom AN zu verlangen.

1.7 Der AN ist Sachwalter des AG. Unternehmer- oder Lieferanteninteressen darf der AN daher nicht vertreten. Soweit ihm aufgrund des Vertrags Vermögensbetreuungspflichten übertragen sind, darf er diese ausschließlich für den AG wahrnehmen.

1.8 Sofern und soweit in der Leistungsbeschreibung nicht anders vorgesehen, sind die vom AN gefertigten Unterlagen (insbesondere Planungen, Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen, Berechnungen und Ermittlungen) dem AG in vierfacher Ausfertigung (Pläne farbig angelegt) und geheftet auszuhändigen. Pläne sind im Original auszuhändigen. Daneben die Planungen digital in einem durch den AG bearbeitbaren Format zur Verfügung zu stellen.

1.9 Alle aus Sicht des AN fertiggestellten Unterlagen sind vom AN rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

1.10 Bei der Aufstellung der Planungsunterlagen und in der ggf. beauftragten örtlichen Bauüberwachung ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass Bauprodukte ausgewählt werden, die nach den geltenden Bauvorschriften (vgl. u.a. HBauO, Technische Baubestimmungen, DepV) geeignet sind und die Bauwerksanforderungen erfüllen. Dazu ist vom Planer darzustellen, welche Normen dem jeweiligen Stand der Planung zugrunde liegen und ob Regelungslücken bei der Verwendung von Bauprodukten nach der Normung (z.B. harmonisierte europäische Normen „hEN") entstehen. Bei Regelungslücken ist darzustellen, durch welche Verwendbarkeitsnachweise diese Regelungslücken geschlossen werden sollen. Dies soll neben der Darstellung in den Planungsunterlagen auch in Form einer Auflistung erfolgen. Zu den Leistungen der örtlichen Bauüberwachung gehört die Prüfung der Produkte auf Verwendbarkeit in Bezug auf die Bauwerksanforderungen und die Einforderung dieser Verwendbarkeitsnachweise. Die Prüfung ist zu dokumentieren.

2. Stufenweise Beauftragung

Die nachstehenden Regelungen finden nur dann Anwendung, wenn der AN stufenweise beauftragt wird:

2.1 Mit Vertragsschluss wird der AN zunächst nur mit den Leistungen der im Vertrag genannten Stufe bzw. Stufen beauftragt. Der AG kann Leistungen der weiteren Stufen durch einseitige Erklärung abrufen, wobei die Erklärung des AG ausdrücklich auch per E-Mail abgegeben werden kann. Dabei ist der AG auch berechtigt, nur Einzelleistungen der weitergehenden Stufen abzurufen.

Beauftragt der AG den AN ganz oder teilweise mit Leistungen einer oder mehrerer Stufen, ist der AN zu deren Erbringung zu den Bedingungen dieses Vertrages verpflichtet.

2.2 Sofern der AG die Leistungen einer weiteren Stufe nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach vollständiger Fertigstellung der Leistungen der vorangehenden Stufe beauftragt, ist der AN nicht mehr verpflichtet, die Leistungen der weiteren Stufen nach diesem Vertrag zu erbringen. Der AN wird allerdings nur dann von seiner entsprechenden Verpflichtung frei, wenn er dem AG innerhalb einer Frist von 10 Werktagen nach Abruf der Leistungen der weiteren Stufe schriftlich mitteilt, dass insoweit keine Vertragspflicht des AN mehr besteht, die weiter abgerufenen Leistungen zu erbringen. Ein Vertrag über die weiteren Leistungen kommt somit nicht zustande. In diesem Fall werden dem AN deshalb nur die erbrachten Leistungen der vorangegangenen beauftragten Stufen vergütet, weitergehende Ansprüche des AN bestehen nicht.

2.3 Ein Rechtsanspruch des AN auf die Beauftragung der einzelnen Stufe oder von Teilleistungen aus den Stufen besteht nicht. Wird der AN nicht mit weiteren Stufen beauftragt, so stehen ihm für die nicht beauftragten Leistungsteile weder Vergütungs-, Aufwendungsersatz-, Schadensersatz- noch sonstige Ansprüche zu.

2.4 Aus der stufenweisen Beauftragung kann der AN keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

2.5 Hat der AN bereits Leistungen einer Stufe erbracht und wurden diese bereits abgenommen, gilt im Falle der Beauftragung weiterer Stufen, dass für den Eintritt der Abnahmewirkung hinsichtlich aller erbrachten Leistungen, der Zeitpunkt der letzten Abnahme maßgeblich ist.

3. Leistungsänderungen und zusätzliche Leistungen

3.1 Der AG ist berechtigt, Änderungen des beauftragten Leistungsumfangs sowie die Ausführung zusätzlicher Leistungen zu verlangen („Änderungsbegehren“). Dies umfasst insbesondere Änderungen, die den Inhalt oder Umfang der zu erbringenden oder der erbrachten und/oder freigegebenen Leistungen erweitern, reduzieren oder verändern oder die zu einer ganzen oder teilweisen Wiederholung von Grundleistungen führen. Ferner ist der AG berechtigt, Änderungen der Projektziele oder des Leistungsablaufs zu verlangen. Sämtliche dieser Änderungen und Zusatzleistungen werden nachstehend einheitlich als „Leistungsänderungen“ bezeichnet.

Fortschreibungen und Optimierungen stellen hingegen keine Leistungsänderungen dar. Gleiches gilt für Umplanungen oder sonstige Planungsanpassungen, die durch den AN verursacht sind, insbesondere bei Umplanungen zur Einhaltung von Kosten und Terminen.

3.2 Der AN ist verpflichtet, unverzüglich nach Zugang des Änderungsbegehrens des AG, ein Angebot über die Mehr- und Mindervergütung zu erstellen, die durch die Leistungsänderungen entstehen. Ist die Leistungsänderung nicht erforderlich, muss der AN ein solches Angebot nur erstellen, wenn ihm die Ausführung der Leistungsänderung zumutbar ist. Die Mehr- und Mindervergütung ist vom AN nach den Regelungen der nachstehenden Ziff. 3.3 ff. zu ermitteln.

Das Angebot ist dem AG binnen einer Woche nach Zugang des Änderungsbegehrens zu übermitteln. Ist die Frist von einer Woche wegen des Umfangs des Änderungsbegehrens unangemessen kurz, hat der AN den AG hierüber innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Änderungsbegehrens zu informieren. Der AG hat die Frist sodann angemessen zu verlängern.

Die Parteien werden über die Leistungsänderung und das Angebot des AN unverzüglich verhandeln. Erzielen sie binnen einer Woche nach Zugang des Angebots beim AG keine Einigung, so kann der AG die Umsetzung der Leistungsänderung einseitig in Textform verlangen. Dieses Recht steht dem AG auch dann zu, wenn der AN das Angebot nicht oder nicht rechtzeitig übermittelt.

Eine angeordnete erforderliche Leistungsänderung hat der AN sofort umzusetzen. Bei einer nicht erforderlichen Leistungsänderung ist der AN nur dann zu einer sofortigen Ausführung verpflichtet, wenn ihm dies zumutbar ist. Der AN hat darzulegen und im Streitfall zu beweisen, dass ein Fall der Unzumutbarkeit vorliegt.

3.3 Soweit die Leistungsänderung Grundleistungen betrifft, die den Leistungsbildern der HOAI unterfallen, so hat der AN bei Ermittlung der Mehr- und Mindervergütung wie folgt vorzugehen:

a. Führt die Leistungsänderung zu einer Erhöhung oder Reduzierung der anrechenbaren Kosten, so ist die Kostenberechnung entsprechend fortzuschreiben. Bei gleichzeitiger Erhöhung und Reduzierung der anrechenbaren Kosten in verschiedenen Kostengruppen sind die Beträge zu saldieren. Auf Basis dieser fortgeschriebenen Kostenberechnung ist sodann das Honorar für diejenigen Grundleistungen zu ermitteln, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind (§ 10 Abs. 1 HOAI). Bei der Anpassung ist die Degression der Honorartafeln zu berücksichtigen. Das Honorar für die Leistungsänderungen ist daher als Prozentsatz desjenigen Honorars zu ermitteln, das auf die Leistungsphase entfällt, in der es zu einer Leistungsänderung gekommen ist.

b. Sind wegen der Leistungsänderung Grundleistungen zu wiederholen und ändern sich die anrechenbaren Kosten nicht, so ist das auf die wiederholten Grundleistungen entfallende Honorar in Höhe desjenigen Prozentsatzes zu ermitteln, der dem Wert der wiederholten Grundleistungen an dem Prozentsatz der entsprechenden Leistungsphase entspricht (§ 10 Abs. 2 HOAI). Sind in der Leistungsbeschreibung Werte hierfür benannt, so finden diese, ansonsten die Werte der Siemon-Tabellen Anwendung, im Zweifelsfall nach den Mittelwerten (z.B. bei zusammenfassender Bewertung mehrerer Grundleistungen oder bei Benennung einer Spanne), sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist.

c. Liegen sowohl eine Änderung der anrechenbaren Kosten, als auch eine Wiederholung von Grundleistungen vor, so ist zunächst die Kostenberechnung fortzuschreiben. Für die zu wiederholenden Grundleistungen ist das Honorar unter Berücksichtigung der Degression der Honorartafeln prozentual zu ermitteln, wie in lit. a und b beschrieben. Für die bis zur Leistungsänderung noch nicht erbrachten Grundleistungen ist das Honorar auf Basis der fortgeschriebenen Kostenberechnung prozentual und unter Berücksichtigung der Degression der Honorartafeln zu ermitteln. Für die bereits erbrachten und unveränderten Grundleistungen bleibt das Honorar unverändert.

3.4 Hat der AN einen Anspruch auf Anpassung des Honorars wegen Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit nach den entsprechenden Regelungen des Vertrages, so gilt folgendes:

a. Ein Anspruch besteht nur, soweit die Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit zu einem nicht vermeidbaren tatsächlichen Mehraufwand des AN führt. Daher ist die Honoraranpassung auf die Erstattung der tatsächlichen Mehrkosten begrenzt, die auf Seiten des AN durch den erforderlichen und unvermeidbaren Mehraufwand entstanden sind. Der AN hat den Mehraufwand sowie, dessen Erforderlichkeit und Unvermeidbarkeit sowie die Höhe der durch den Mehraufwand entstehenden Mehrkosten nachzuweisen. Etwaige Zusatzeinkünfte, die der AN wegen Planungs- oder Bauunterbrechungen erzielt oder zumutbarerweise hätte erzielen können, sind vollumfänglich auf den Betrag anzurechnen, um den sich das Honorar des AN erhöht.

b. Ist das Honorar wegen einer Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit anzupassen und geht die Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit auf die Erbringung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen zurück, so erfolgt zunächst eine Anpassung des Honorars gem. Ziff. 3.3. Erhöht sich danach das Honorar, so ist dieser Erhöhungsbetrag vollumfänglich auf die Mehrkosten einer Honoraranpassung nach Ziff. 3.4 anzurechnen.

3.5 Bei sonstigen Leistungsänderungen, die keinerlei Auswirkungen auf den Umfang und Inhalt der vom AN zu erbringenden Grundleistungen haben (z.B. bei geänderten Besonderen Leistungen) und die nicht auf eine Verlängerung der Planungs- oder Bauzeit zurückgehen, ist das Honorar des AN auf Grundlage des nachgewiesenen Zeitbedarfs nach den im Vertrag vereinbarten Stundensätzen anzubieten.

4. Nicht erbrachte Grundleistungen

4.1 Erbringt der AN einzelne beauftragte Grundleistungen nicht, erfolgt eine Reduzierung der Vergütung des AN nach den Werten, die in der Leistungsbeschreibung für die jeweilige Grundleistung genannt sind, ansonsten nach den Werten der Siemon-Tabellen, sofern im Vertrag nichts anderes geregelt ist. Im Zweifelsfall ist der Mittelwert zu bilden (z.B. bei zusammenfassender Bewertung mehrerer Grundleistungen oder bei Benennung einer Spanne). Die Reduzierung der Vergütung erfolgt auch dann, wenn der AN eine Grundleistung nicht in der jeweiligen Stufe erbringt und eine nachträgliche Leistungserbringung für den AG ohne Wert ist.

4.2 Weitergehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

5. Baukostenobergrenze und Teilbudgets

5.1 Soweit die Parteien ein Kostenbudget vereinbart haben, ist dieses vom AN bei seiner Leistungserbringung zwingend einzuhalten. Sind neben der Baukostenobergrenze auch Teilbudgets (etwa für einzelne Kostengruppen) festgelegt, ist der AN auch zu deren Einhaltung verpflichtet, sofern und soweit der AG einer Verschiebung der Kosten innerhalb der Teilbudgets nicht zuvor schriftlich zugestimmt hat.

5.2 Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sofern eine Überschreitung der Baukostenobergrenze oder eines Teilbudgets droht. Dabei hat der AN Handlungsvarianten und Einsparungsmöglichkeiten zu ermitteln und dem AG mitzuteilen.

5.3 Zeigt sich während des Fortgangs von Planung oder Bauausführung, dass die Baukostenobergrenze oder eines oder mehrere Teilbudgets (letztere auch bei Einhaltung der Baukostenobergrenze) überschritten werden, ist der AN verpflichtet, durch eine Änderung seiner Planung die Kosten in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung der übergeordneten Planungs- und Leistungsziele zu reduzieren. Sollte die Baukostenobergrenze oder eines oder mehrere Teilbudgets dennoch überschritten werden, so kann der AN jedenfalls keine weiteren Honoraransprüche aus der Erhöhung der Baukosten ableiten. Weitere Ansprüche und Rechte des AG bleiben von dieser Regelung unberührt.

5.4 Der AN hat Anregungen und Empfehlungen des AG und dessen Beratern Folge zu leisten und die Planung gemäß den Vorgaben des AG unentgeltlich zu ändern, sofern dies zur Einhaltung von Baukostenobergrenze und/oder Teilbudgets erforderlich ist. Die Pflicht des AN, ggf. Bedenken gegen die Anregungen und Empfehlungen des AG oder dessen Beratern anzumelden, bleibt unberührt.

5.5 Sollte sich der Leistungsumfang nach Abschluss des Vertrags ändern und dies dazu führen, dass die vereinbarte Baukostenobergrenze und/oder Teilbudgets überholt ist, so sind diese neu zu definieren und schriftlich zu vereinbaren. Einigen sich die Parteien nicht auf eine neue Baukostenobergrenze und/oder neue Teilbudgets, so ist der AG berechtigt, eine neue Baukostenobergrenze und/oder Teilbudgets für einzelne oder alle vom AN zu planende bzw. zu überwachende Leistungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu bestimmen.

6. Termine

6.1 Haben die Parteien Vertragstermine und/oder einen Terminplan vereinbart, so hat der AN seine Leistungen zu den darin genannten Terminen zu erbringen. Personalkapazitäten sind entsprechend zu planen.

6.2 Auch soweit keine Vertragstermine und/oder kein Terminplan vereinbart ist, ist der AN verpflichtet, alle beauftragten Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass alle zwischen dem AG und anderen Beteiligten vereinbarten Termine eingehalten werden und nicht gefährdet sind. Der AN hat dabei sicherzustellen, dass der AG und andere Beteiligte ihre Leistungen ohne Behinderungen erbringen können.

6.3 Bei Terminverzögerungen hat der AN sofortige Abhilfemaßnahmen einzuleiten und erforderlichenfalls verstärkt Personal einzusetzen. Kosten eines verstärkten Personaleinsatzes werden dem AN nicht erstattet, wenn und soweit der AN die Terminverzögerung zu vertreten hat.

7. Hindernde Umstände

7.1 Glaubt sich der AN in der ordnungsgemäßen Ausführung der Leistung behindert, so hat er dies dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige hat zu erfolgen, sobald der AN erkennt oder erkennen kann, dass eine Behinderung bevorsteht. In der Anzeige sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Behinderung zu erläutern und die hindernden Umstände so präzise darzustellen, dass der AG hierdurch in die Lage versetzt wird, die hindernden Umstände zu beseitigen.

Eine Anzeige des AN ist nur dann entbehrlich, wenn dem AG sowohl die hindernden Umstände als auch deren voraussichtlichen Auswirkungen bekannt oder diese offenkundig sind.

7.2 Unterlässt der AN die Anzeige, erfolgt sie zu spät oder ist sie inhaltlich ungenügend, so hat der AN keinen Anspruch auf Berücksichtigung der hindernden Umstände.

7.3 Liegen hindernde Umstände vor und hat der AN diese dem AG ordnungsgemäß angezeigt, so sind die Vertragsfristen anzupassen, soweit die Behinderung durch einen Umstand aus dem Risikobereich des AG oder durch höhere Gewalt oder andere für den AN unabwendbare Umstände verursacht ist. Die Anpassung der Vertragsfristen hat die Dauer der Behinderung sowie einen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Arbeiten zu berücksichtigen.

Die Anpassung der Termine erfolgt durch eine Einigung der Parteien auf neue Vertragsfristen. Kommt eine solche Einigung der Parteien nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der ordnungsgemäßen Anzeige des AN beim AG zustande, so ist der AG berechtigt, die verbindlichen Vertragsfristen sowie weitere Termine nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festzulegen.

7.4 Der AN hat alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald die hindernden Umstände wegfallen, hat er ohne weiteres und unverzüglich die Arbeiten wiederaufzunehmen und den AG davon zu benachrichtigen.

7.5 Einer Behinderung der Leistungserbringung steht deren Hemmung, Verzögerung und Unterbrechung gleich. Hierfür gelten ebenfalls die vorstehenden Regelungen.

8. Abschlags- und Schlussrechnung

8.1 Die Vorlage eines gültigen Versicherungsnachweises (s. Ziff. 12) beim Projektsachbearbeiter ist Fälligkeitsvoraussetzung für alle Rechnungen des AN.

8.2 Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist der AN berechtigt, für von ihm vertragsgemäß erbrachten Leistungen einmal monatlich Abschlagszahlungen zu verlangen. Die Abschlagszahlungen werden jeweils fällig innerhalb von 4 Wochen, nachdem der AN eine prüffähige Abschlagsrechnung übergeben hat.

8.3 Nach vertragsgemäßer Erbringung aller nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen und deren erfolgreicher Abnahme, wird der AN eine Schlussrechnung stellen. Die Schlusszahlung ist fällig und zahlbar innerhalb von 2 Monaten nach Zugang einer prüffähigen Schlussrechnung.

Sollte der AN binnen einer Frist von 4 Wochen nach Abnahme keine Schlussrechnung eingereicht haben oder sollte diese Schlussrechnung nicht prüffähig sein, so ist der AG nach fruchtlosem Ablauf einer vom AG gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die Schlussrechnung für den AN und auf dessen Kosten aufzustellen.

8.4 Haben die Parteien eine Abrechnung nach Stundenaufwand für alle oder einen Teil der Leistungen vereinbart, so gilt für die Prüfbarkeit der Rechnungen Ziffer 9 dieser AVB.

8.5 Wenn sich bei der Prüfung der Schlussrechnung ergibt, dass der AN überzahlt wurde, so hat der AN diesen überzahlten Betrag an den AG zurückzuzahlen. Auf eine Entreicherung nach § 818 Abs. 3 BGB kann sich der AN nicht berufen.

8.6 Jede Rechnung des AN ist elektronisch an rechnung@hpa.hamburg.de zu senden; eine Übersendung auf dem Postweg ist nicht erforderlich. Die Rechnungen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Benennung als Abschlags- oder Schlussrechnung; bei Abschlagsrechnungen: fortlaufende Nummerierung;
- Projektbezeichnung;
- Vergabe- und Bestellnummer des AG;
- Steuernummer des AN;
- Höhe der Vergütung;
- Zeitraum der Leistungserbringung;
- Ausweis der auf die Vergütung entfallenden Umsatzsteuer;
- Auflistung der bereits erhaltenen Zahlungen.

9. Abrechnung im Stundenlohn

9.1 Soweit der AN zu einer Abrechnung nach Stundenaufwand berechtigt ist, muss er dem AG die Anzahl der erbrachten Stunden und deren Erforderlichkeit nachweisen. Hierzu hat der AN dem AG spätestens 3 Werktage nach Ablauf des Kalendermonats, in dem die Stundenarbeiten ausgeführt wurden, Stundenzettel einzureichen; der AG kann auch verlangen, dass Stundenzettel wöchentlich (und zwar am Montag für die vergangende Kalenderwoche, in der die Stundenarbeiten ausgeführt wurden) eingereicht werden. Die Stundenzettel müssen mindestens die Anzahl der im Vorzeitraum geleisteten Stunden sowie Angaben dazu enthalten, welche Personen mit welcher Funktion diese Stunden geleistet haben. Ferner ist die Art der geleisteten Arbeiten so genau zu beschreiben, dass der AG sowohl den Inhalt der Arbeiten als auch deren Erforderlichkeit prüfen kann. Der AG ist darüber hinaus berechtigt, vom AN eine tageweise Aufstellung mit geleisteten Inhalten und mit Anfangs- und Endzeiten zu verlangen.

Hat der AG Einwände gegen den Umfang bzw. die Erforderlichkeit der abgerechneten Stunden, so kann er jederzeit weitere Nachweise und/oder Erläuterungen verlangen. Dies gilt auch, wenn die Stundenzettel unklar oder lückenhaft sind. Eine Abzeichnung der Stundenzettel durch den AG stellt kein Anerkenntnis dazu dar, dass der hierin dargestellte Aufwand erforderlich war.

9.2 Die Stundenlohnzettel können zusammen mit einer Abschlagsrechnung oder vorab übersandt werden. Werden sie vor Rechnungsstellung versandt, sind sie der jeweiligen Rechnung erneut beizufügen. Hält der AG den abgerechneten Aufwand nicht oder nicht in vollem Umfang für erforderlich, so kann der AG die Rechnungen des AN entsprechend kürzen.

9.3 Eine Abrechnung der erbrachten Stunden erfolgt jeweils nach begonnenen Viertelstunden.

10. Abnahme

10.1 Der AN und der AG vereinbaren, eine förmliche Abnahme der vom AN vertragsgerecht erbrachten Leistungen durchzuführen. Bei der Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen, bei dem alle bekannten und noch nicht beseitigten Mängel sowie alle noch nicht erbrachten Restleistungen festgehalten werden.

10.2 Sollte der AG die Abnahme zu Recht verweigern, werden der AN und der AG die Abnahme erneut durchführen, nachdem die Mängel beseitigt und die Restleistungen erbracht worden sind; Ziff. 10.1 gilt entsprechend.

10.3 Teilabnahmen können über den in § 650s BGB geregelten Fall nur vom AG verlangt werden. Auch Teilabnahmen erfolgen nur förmlich. Die Regelungen in Ziff. 10.1 f. gelten daher entsprechend.

Ist eine Teilabnahme erfolgt, hat der AN für die teilabgenommenen Leistungen eine Teilschlussrechnung zu erstellen. Nach vollständiger und vertragsgerechter Erbringung aller weiteren Leistungen hat eine förmliche Schlussabnahme nach den vorstehenden Regelungen zu erfolgen. Der AN hat eine weitere Teilschlussrechnung für die erst im Rahmen der Schlussabnahme abgenommenen Leistungen zu erstellen.

Für Teilschlussrechnungen gelten die Regelungen in Ziff. 8.

10.4 Im Falle einer stufenweisen Beauftragung(en) gilt für die Abnahme die Regelung in Ziffer 2.5.

11. Sach- und Rechtsmängel, Haftung

11.1 Für Mängelansprüche und -rechte gelten die gesetzlichen Regelungen, jedoch mit folgenden Ergänzungen:

a. Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der AN auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der AN den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Kommt der AN der Pflicht zur Beseitigung des Mangels nicht nach, so kann ihm der AG eine angemessene Frist zur Beseitigung des Mangels setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Mangelbeseitigung durch den AN ablehnt und den Mangel auf dessen Kosten beseitigen lässt. Hierfür kann der AG einen angemessenen Vorschuss vom AN verlangen.

b. Die vorstehende Regelung ist nicht abschließend. Insbesondere bleiben ein etwaiges Recht des AG, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, sowie etwaige sonstige Ansprüche des AG wegen eines vor Abnahme entstandenen Mangels (wie z.B. Schadensersatzansprüche) unberührt.

11.2 Gibt der AG vom AN erstellte Unterlagen (Pläne, Berechnungen usw.) frei, so stellt dies kein Anerkenntnis dar, dass die Leistungen des AN mangelfrei sind. Aus einer Freigabe des AG kann der AN auch kein Mitverschulden des AG ableiten. Vielmehr bleibt der AN auch bei einer Freigabe für die Mangelfreiheit seiner Leistungen allein verantwortlich. Dies gilt auch für Freigaben durch Dritte (wie etwa Prüfingenieure, Gutachter).

11.3 Die Aufsicht und Überwachung des AN durch den AG und vom AG etwa beauftragter Dritter erfolgt allein im Interesse des AG. Aus einer etwa nicht ausreichenden Aufsicht oder Überwachung kann der AN keine Rechte ableiten.

11.4 Von Ansprüchen Dritter gegen den AG, die der AN schuldhaft verursacht hat, hat der AN den AG freizuhalten.

12. Versicherung

12.1 Soweit im Vertrag nichts Abweichendes vereinbart wurde, hat der AN zur Absicherung von Ersatzansprüchen des AG aus diesem Vertrag eine Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung mit den Mindestdeckungssummen

für Personenschäden	€ 5.000.000,00
für Sachschäden	€ 3.000.000,00
für Umweltschäden	€ 3.000.000,00
für sonstige Schäden	€ 3.000.000,00

abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Die Mindestdeckungssummen sollen für die gesamte Dauer dieses Vertrags mindestens zweimal pro Jahr zur Verfügung stehen. Die Kosten der Versicherung trägt der AN.

12.2 Eine Fotokopie des Versicherungsscheins, aus dem auch die Dauer der Versicherung hervorgehen muss, ist dem AG spätestens 2 Wochen nach Vertragsabschluss kostenlos zu übergeben. Gleiches gilt für eine Bestätigung des Versicherers über das Bestehen des Versicherungsschutzes, die nicht älter als einen Monat sein darf.

Auch während der Laufzeit des Vertrages kann der AG jederzeit einen Nachweis verlangen, dass der Versicherungsschutz weiterhin besteht.

12.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG unverzüglich anzuzeigen, sofern und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht. In diesem Fall muss der AN durch Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages Deckung in der vereinbarten Höhe für die gesamte Dauer dieser Vertrags wiederherstellen.

12.4 Der AN tritt den Freistellungsanspruch gegen seinen Berufshaftpflichtversicherer an den AG ab, sofern der AG geschädigter Dritter ist. Im Übrigen tritt der AN seinen Freistellungsanspruch nach dessen endgültiger Feststellung an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung an.

13. Sicherungshypothek

Die Regelung des §§ 650e, 650q BGB wird abbedungen. Der AN ist daher nicht berechtigt, für seine Forderungen aus dem Vertrag, die Einräumung einer Sicherungshypothek zu verlangen.

14. Kündigung

14.1 Eine Kündigung des Vertrags ist für beide Parteien aus wichtigem Grund zulässig.

14.2 Ergänzend zu § 648a BGB gelten als wichtiger, den AG zur Kündigung berechtigenden Grund insbesondere:

- der Fall eines erheblichen Leistungsverzugs und/oder,
- eine nicht behebbare oder nicht fristgemäß behobene Überschreitung eines vereinbarten Kostenbudgets und/oder,
- ein Verstoß gegen die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsanforderungen, wenn der AN seine Leistungen nicht binnen einer vom AG hierfür schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nachbessert.

14.3 Jede Kündigung aus wichtigem Grund muss unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntwerden des wichtigen Grundes erklärt werden.

14.4 Der AG ist zudem auch ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu einer Kündigung berechtigt. In diesem Fall findet § 648 BGB uneingeschränkt Anwendung. Es wird klargestellt, dass in dem Fall, in dem der AN einen Ersatzauftrag erhalten oder einen ihm angebotenen Ersatzauftrag ablehnen sollte, obwohl ihm die Annahme des Ersatzauftrages zumutbar war, die dafür vereinbarte oder zu vereinbarende Vergütung vom Honoraranspruch in Abzug zu bringen ist.

14.5 Die Kündigung des Vertrags bedarf der Schriftform.

15. Vertretungsbefugnis

15.1 Der AN ist berechtigt und verpflichtet, die Rechte des AG zu wahren.

15.2 Der AN darf den AG jedoch rechtsgeschäftlich nicht vertreten.

15.3 Der AN hat die Weisungen bzw. Anordnungen des AG zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter des AG auftretende Personen (einschließlich Projektsteuerer) sind dem AN gegenüber nicht weisungsbefugt, es sei denn, sie legen dem AN eine ausdrückliche schriftliche und auf die Weisung oder Anordnung des AG bezogene Vollmacht vor.

16. Beauftragung von Dritten durch AN

Soweit im Vertrag nicht anderweitig vereinbart, hat der AN die übertragenen Leistungen selbst zu erbringen. Er ist nur dann berechtigt, Leistungen durch einen Dritten erbringen zu lassen, wenn der AG hierzu vorab seine schriftliche Zustimmung erteilt. Der AG darf seine Zustimmung zur Beauftragung eines weiteren Nachunternehmers und/oder Subplaners nur aus wichtigem Grund verweigern.

17. Urheberrecht

17.1 Dem AN steht das alleinige Urheberrecht an seinen Leistungen zu.

17.2 Der AN steht dafür ein, dass seine Planung frei von Schutzrechten Dritter ist und auch auf Dauer frei hiervon bleibt. Er stellt den AG von möglichen Ansprüchen Dritter wegen einer Verletzung von Schutzrechten frei.

17.3 Der AN räumt dem AG das ausschließliche und uneingeschränkte Nutzungsrecht an allen etwaigen Urheberrechten ein. Insbesondere darf der AG die Pläne, Unterlagen und sonstigen Leistungen des AN für das Bauvorhaben ohne Zustimmung und Mitwirkung des AN uneingeschränkt räumlich, zeitlich und inhaltlich nutzen, bearbeiten und ändern. Der AG ist auch berechtigt, das Bauwerk nach seiner Fertigstellung ohne Mitwirkung des AN zu ändern, insbesondere zu modernisieren und/oder in sonstiger Weise den aktuellen Erfordernissen anzupassen, wenn nach einer Interessenabwägung die Belange des Urhebers an seiner etwa urheberrechtlich geschützten Planung hinter den gleichfalls schutzwürdigen Interessen des AG zurücktreten.

17.4 Der AG ist, auch im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages, berechtigt, die Planung und/oder das Bauwerk ohne Mitwirkung des AN zu vollenden.

17.5 Der AG bzw. dessen Rechtsnachfolger hat das Recht zur Veröffentlichung des nach der Planung des AN errichteten Bauwerks, der Unterlagen und eventueller Modelle unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung der Zustimmung des AG.

17.6 Sämtliche ihm vom AN vorstehend eingeräumten Nutzungs- und Verwertungsrechte kann der AG insgesamt und uneingeschränkt auf Dritte ganz oder teilweise übertragen.

17.7 Mit der vereinbarten Vergütung sind sämtliche Rechte, die dem AG im Rahmen dieser Ziffer eingeräumt sind, abgegolten.

17.8 Erbringt der AN nach diesem Vertrag geschuldete Leistungen durch Dritte, ist er verpflichtet, mit diesen eine entsprechende Regelung über das Urheberrecht zu treffen.

18. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

18.1 Der AN ist verpflichtet, über alles, was ihm aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag bekannt wird, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Der AN ist ohne vorherige Zustimmung des AG insbesondere nicht berechtigt, Dritten (z. B. Medien, Fachöffentlichkeit) Auskunft über das Vorhaben zu geben.

18.2 Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG).
Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht.
Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
Unterliegt der Vertrag der Informationspflicht nach dem HmbTG, sind Angaben seitens der/des Auftragnehmer/s, aus denen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse hervorgehen, von ihr/ihm zu kennzeichnen oder getrennt vorzulegen und das Geheimhaltungsinteresse darzulegen. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen der Informationspflicht nur, soweit das Informationsinteresse das Geheimhaltungsinteresse überwiegt.

Für durch die Verletzung eines Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisses bei der Veröffentlichung im Informationsregister oder Herausgabe auf Antrag nach HmbTG entstehende Schäden haftet die HPA nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Insbesondere wird auf die gesetzliche Verpflichtung der HPA gemäß § 10 Abs. 2 HmbTG verwiesen, der wie folgt lautet (auszugsweise):

„Verträge, die nach Maßgabe dieses Gesetzes bei Vertragsabschluss zu veröffentlichen sind, sind so zu schließen, dass sie frühestens einen Monat nach Veröffentlichung wirksam werden und die Behörde innerhalb dieser Frist aus sachlich gerechtfertigtem und im Vertrag angegebenen Grund vom Vertrag zurücktreten kann. (…)“

18.3 Der AN ist verpflichtet, ihm anvertraute personenbezogende Daten nur im Rahmen seiner Tätigkeit im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag zu verarbeiten oder verarbeiten zu lassen. Der AN verpflichtet sich, alle Personen, die er zur Durchführung des Auftrags einsetzt, zur Einhaltung sämtlicher sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten. Der AN hat insbesondere sicherzustellen, dass Unbefugte keinen Zugriff auf die den Auftrag betreffenden Unterlagen erhalten. Die Daten sind nach Beendigung des Vertrags unverzüglich zu löschen bzw. verkörperte Datenträger/Unterlagen in Schriftform zurückzugeben.

18.4 AG und AN verpflichten sich bei der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen alle einschlägigen Gesetze und Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (2016/679, In Kraft getreten am 24.05.2016, anzuwenden ab 25.05.2018), zu beachten. Der AN verpflichtet sich weiterhin, bei der Verarbeitung der personenbezogenen oder personenbeziehbaren Mitarbeiterdaten die Vorschriften des Hamburgischen Datenschutzgesetzes (HmbDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Dies betrifft insbesondere die Sicherungsmaßnahmen nach § 8 HmbDSG. Der AN unterwirft sich insoweit der Kontrolle durch den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.

19. Verpflichtung nichtbeamteter Personen

Der AN und seine Mitarbeiter auf Anforderung des AG können im Rahmen dieses Auftrages gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen (Verpflichtungsgesetz) vom 02.03.1974 mit der Änderung vom 15.08.1974 (BGBl. I, S. 547, 1942) auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten gesondert verpflichtet werden. Wünscht der AG eine Verpflichtung, teilt der AN dem AG unmittelbar nach Vertragsunterzeichnung alle Namen der mit der Auftragsbearbeitung betrauten Personen schriftlich mit. Sollten im Projektverlauf weitere Mitarbeiter hinzugezogen werden, wird der AN dem AG auch deren Namen vorab mitteilen, so dass sie ebenfalls entsprechend verpflichtet werden. Diese Mitarbeiter dürfen erst nach ihrer Verpflichtung eingesetzt werden.

20. Korruptionsprävention

Beim Verdacht auf Straftaten oder Unregelmäßigkeiten kann sich der AN an den unabhängigen Ombudsmann wenden. Der externe Ombudsmann ist Teil des Programms zur Korruptionsprävention der HPA. Er nimmt Hinweise auf Wirtschaftsdelikte, wie beispielsweise Korruption, Untreue oder Betrug, entgegen. Auch Unregelmäßigkeiten bei Ausschreibungen können gemeldet werden.

Ansprechpartner im Rahmen des Programms ist:

Herr Rechtsanwalt
Dr. Carsten Thiel von Herff, LL.M.
Loebellstraße 4
33602 Bielefeld
Tel.: +49 521 55 7 333 - 0
Fax: +49 521 55 7 333 - 44
Mobil: +49 151 64 957 883
E-Mail: c.thielvonherff@thielvonherff.de
ombudsmann@thielvonherff.de

21. Informationssicherheit und Datenschutz

Nach aktuellem IT-Sicherheitsgesetz (IT-SiG) gilt die HPA in verschiedenen Bereichen als Betreiber kritischer Infrastrukturen. Zur Einhaltung der Informationssicherheit nach Maßgabe der europäischen und nationalen Vorschriften ist der Auftragnehmer verpflichtet, geeignete Vorkehrungen zur Gewährleistung der Informationssicherheit sowie zum Schutz vor Cyber-Bedrohungen umzusetzen.
Auf Verlangen der HPA weist der Auftragnehmer dies nach (z. B. im Rahmen von Audits).

Der Auftragnehmer und seine Unterauftragnehmer sind verpflichtet, sich an geltendes europäisches und deutsches Datenschutzrecht sowie die relevanten Gesetze und Vorschriften zur Informationssicherheit (insbesondere IT-SiG) zu halten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die HPA unverzüglich über Cyber-Security- und Datenschutz-Vorfälle in seinem Unternehmen bzw. bei den vom ihm beauftragten Unterauftragnehmern zu informieren.

Kontaktstellen für die Meldung von Vorfällen sind:
Informationssicherheit@hpa.hamburg.de
Datenschutz@hpa.hamburg.de

22. Archivierung personenbezogener Daten

Für die Bearbeitung des Vergabeverfahrens ist es notwendig, personenbezogene Daten wie Kontaktdaten, Daten zum berufliche Werdegang und persönliche Referenzen zu erheben und zu verarbeiten. Hierzu werden die Unterlagen inkl. der zugehörigen personenbezogenen Daten entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährleistung der Ordnungsmäßigkeit und Nachvollziehbarkeit digital archiviert.
Die personenbezogenen Daten werden vertraulich behandelt, nicht für andere Zwecke eingesetzt oder an Dritte weitergeleitet. Nach Ablauf der Archivierungsfrist werden die Daten unwiderruflich gelöscht.

23. Unzulässige Wettbewerbsabsprache

23.1 Wenn der AN aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, hat er 15 v.H. der Netto-Angebotssumme an den AG zu zahlen, es sei denn, dass ein Schaden in anderer Höhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche des AG bleiben unberührt.

Die „Netto-Angebotssumme“ im Sinne dieser Regelung ist die vorläufige Vergütung, die sich auf Basis des Angebots des AN ergibt; nicht enthalten ist hierin eine etwaige zusätzliche Vergütung von Nebenkosten.

23.2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung sind insbesondere wettbewerbswidrige Verhandlungen und Verabredungen mit anderen Bietern / Bewerbern über

- die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten,
- die zu fordernden Preise,
- Bindungen sonstiger Entgelte,
- Gewinnaufschläge,
- Verarbeitungsspannen und andere Preisbestandteile,
- Zahlungs-, Lieferungs- und andere Bedingungen, soweit sie unmittelbar den Preis beeinflussen,
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen,
- Gewinnbeteiligung oder andere Abgaben sowie Empfehlungen, es sei denn, dass sie nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen zulässig sind.

Solchen Handlungen des AN selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm beauftragt oder für ihn tätig sind.

24. Leitlinien

Für den Auftragnehmer, dessen Beschäftigte und Nachunternehmer gelten dieselben Standards wie für die Beschäftigten der HPA. Folgende Leitlinien sind Vertragsbestandteil und unter den Vertragsbedingungen der HPA im Internet auf www.hamburg-port-authority.de in der Rubrik "HPA 360° / Aktuelle Ausschreibungen / Vertragsbedingungen" abzurufen.

- Sicherheitshandbuch
- Kodex Lieferbeziehungen.

25. Geltendes Recht / Gerichtsstand

Es gilt das materielle und Zivilprozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg. Die Vertragssprache ist deutsch.

26. Sonstiges

26.1 Vertragsbestandteile sind abschließend im Vertrag bzw. Auftragsschreiben genannt. Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN, und zwar auch dann, wenn sich der AN im zukünftigen oder vergangenen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist bzw. darauf bezogen oder hingewiesen hat. Insbesondere werden Zahlungs- und Lieferbedingungen, Angaben über Erfüllungsort und Gerichtsstand nicht Vertragsbestandteil.

26.2 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sowie einseitige Erklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für diese Schriftformklausel.

26.3 Streitfälle berechtigen den AN nicht, die Arbeiten einzustellen.

26.4 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den für den AG nach diesem Vertrag anzufertigenden und zu übergebenden Plänen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen besteht nur hinsichtlich solcher Ansprüche des AN, die zwischen den Parteien unstreitig oder die gerichtlich festgestellt sind. Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Beendigung des Vertrages.

26.5 Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag gegen den AG an Dritte abzutreten.

26.6 Setzt der AN Dritte zur Durchführung von Leistungen ein, so hat er die sich aus seinem Vertragsverhältnis mit der HPA ergebenden Pflichten auch dem/den Dritten aufzuerlegen.